

Bundesbeschluss über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser

vom 20. Juni 1980

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1980¹⁾,
beschliesst:*

I
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 15

¹ Von den Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser der Geschäftsjahre 1980/81–1984/85 wird, in Abweichung von Artikel 32^{bis} Absatz 9, den Kantonen nur der für die Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Anteil ausgerichtet. Der Bund verwendet seinen gesamten Anteil an den Reineinnahmen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Die Bundesversammlung hat im Rahmen der Arbeiten über die erste Stufe der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen die Aufteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erneut zu überprüfen. Beschliesst sie eine Neuaufteilung, so ist ihr Beschluss bis spätestens 31. Dezember 1985 Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

II
Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 20. Juni 1980
Der Präsident: Ulrich
Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 20. Juni 1980
Der Präsident: Hp. Fischer
Der Protokollführer: Zwicker

7012

¹⁾ BBl 1980 I 477

Bundesbeschluss über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser vom 20. Juni 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1980
Date	
Data	
Seite	618-618
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 036

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.